Erläuterung zu Tagesordnungspunkten ohne Beschlussfassung

gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung der

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

am 11. Juli 2019

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gem. § 172 AktG gebilligt und damit den Jahresabschluss festgestellt. Deshalb ist eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 1 nach § 173 AktG nicht erforderlich. § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme unter anderem des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen und diese Unterlagen sowie bei börsennotierten Gesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB den Aktionären nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zugänglich zu machen hat. Da der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 keinen Bilanzgewinn ausweist, ist über die Verwendung eines Bilanzgewinns kein Beschluss zu fassen. Die vorgenannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung näher erläutert.